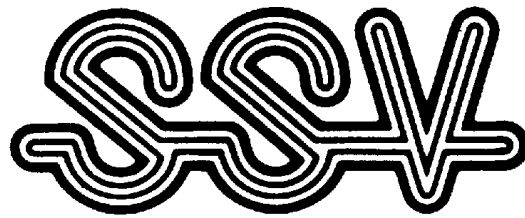


Satzung



**Schwimm-Sport-Verein
Huchenfeld e.V.**

SATZUNG

(in der Fassung vom 20. März 2009)

I Name und Sitz § 1

Der Verein führt den Namen Schwimm-Sport-Verein Huchenfeld e.V., abgekürzt SSVH. Der Verein ist der Rechtsnachfolger der im Jahre 1976 gegründeten Schwimmabteilung des SV Huchenfeld e.V. und hat seinen Sitz in Pforzheim-Huchenfeld. Die Farben sind rot/gelb.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim, Nummer OZ 658, eingetragen.

§ 2

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II Zweck und Gemeinnützigkeit § 3

Der Schwimm-Sport-Verein Huchenfeld e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in der jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere:

- a) Der pflichtmäßige Schwimmunterricht an allen Schulen.
- b) Verbessern und Vermehren der Schwimm- und Badegelegenheit.
- c) Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Rettungsschwimmens und der verwandten Arten der Leibesübungen durch Vorführungen jeder Art nach festgelegten Kampf- und Spielregeln.
- d) Verbindungen mit gleichstrebenden Vereinen sowie Verbänden des In- und Auslandes.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Vergütung.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen.

§ 5

Der Schwimm-Sport-Verein Huchenfeld e.V. ist ein Amateursportverein im Sinne der Satzung des BSV, des DSV und der FINA.

§ 6

Schiedsgerichtsbarkeit: Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit sind insoweit auch die einzelnen Mitglieder der Vereine unterworfen.

III Mitgliedschaft § 7

1. Die Mitgliedschaft im Verein wird aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Aufnahme erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist kein Rechtsmittel gegeben. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages unterwirft sich jedes Mitglied den Satzungen des Vereins und der übergeordneten Fachorganisationen.

Die Satzung des Vereins ist jedem Mitglied auf dessen Verlangen auszuhändigen.

2. Haftung besteht im Rahmen der jeweils günstigen Fassung der Sportversicherung des Badischen Sportbundes. Jegliche andere Haftungsansprüche gegenüber den Organen des Vereins und gegenüber dem Verein eingesetzten Personen (z.B. Trainer, Helfer etc.) sind ausgeschlossen.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Angehörige des SSV Huchenfeld können gleichzeitig auch Mitglied anderer Vereine sein, Vorstandsmitglieder können jedoch nicht gleichzeitig in einem anderen Schwimmverein, der Mitglied des BSV oder des DSV ist, irgendein Vorstandsamt nach § 15 innehaben. Andernfalls scheiden sie automatisch aus der Vorstandschaft des SSV Huchenfeld aus.

- a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Jugendmitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt und haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Sie sind zur Teilnahme an den angesetzten Jugendversammlungen, Übungsstunden, Wettkämpfen und Fahrten anzuhalten.
- c) Der SSV Huchenfeld kann in Anerkennung besonderer Verdienste im Verein bzw. im Schwimmsport Ehrungen verleihen oder aussprechen. Die Ehrungen werden in einer gesonderten Ehrenordnung geregelt.

§ 9

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen, er muss 1/4 Jahr vorher schriftlich angekündigt werden. Bis zum Austritt besteht Beitragspflicht.

- b) Wer mehr als acht Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist und auf Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, kann ausgeschlossen werden.
2. Ein Mitglied, das sich einer unehrenhaften, sittenlosen oder unsportlichen Haltung schuldig macht, gegen die Satzung, die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann ausgeschlossen werden.

Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied oder Organ des Vereins stellen.

§ 10

Zur Verhandlung in der Gesamtvorstandschaft ist der Beschuldigte unter Angabe von Gründen zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann in seiner Abwesenheit entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, mit Begründung zu versehen und von dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Beschluss mit Begründung muss dem Beschuldigten per Einschreiben zugeleitet werden.

Der Ausschlussbeschluss hat außerdem eine Rechtsmittelbelehrung zur Folge, welche folgenden Wortlaut tragen muss:

„Gegen diesen Beschluss können Sie innerhalb
14 Tagen nach Erhalt durch die Post - per
Einschreiben - Berufung mit Begründung beim
1. Vorsitzenden einlegen. Die Einspruchsfrist
beginnt am Tage des Eingangs des Beschlusses
beim Ausgeschlossenen.“

Im Falle der Berufung übergibt der 1. Vorsitzende die Berufungseinlage dem Ehrenrat mit der Aufforderung, zur Berufung ein ausführliches Gutachten abzugeben. Dieses Gutachten soll der Vorstandschaft dazu dienen, bei der Bearbeitung der Berufung einen sachlichen und gerechten, aber auch endgültigen Beschluss herbeizuführen.

Der getroffene Beschluss in letzter Instanz ist unter Ausschluss des ordentlichen Gerichtsweges unanfechtbar.

§ 11

Der Verein erhebt von allen seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Dieser muss von der Hauptversammlung festgesetzt werden. Er ist ein Bringgeld und bis zum 1. März eines Jahres für das Geschäftsjahr des Vereins zur Zahlung fällig.

IV Vereinsorgane § 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

a) Hauptversammlungen § 13

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr möglichst im 1. Quartal statt.

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Dieser ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder diese unter Angaben von Gründen bei ihm schriftlich beantragen.

Die Hauptversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen durch Rundschreiben an jedes ordentliche Mitglied oder Aushang im Hallenbad und Veröffentlichung im Huchenfelder Gemeindeblatt einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(Ausnahme: bei Satzungsänderung - § 18 - oder Auflösung - § 19).

Hauptversammlungen sind zu protokollieren.

b) Vorstand § 14

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Hauptversammlung durch Zuruf; auf ausdrücklichen Wunsch muss sie durch Stimmzettel erfolgen. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Die Wahl ist annahmebedürftig. Notfalls ist der Vorstand ermächtigt, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Hauptversammlung eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes vorzunehmen.

Für die Wahl des Jugendwarts gilt die Jugendordnung. Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung gewählt und ist von der Hauptversammlung zu bestätigen. Die kommissarische Besetzung des Amtes des Jugendwarts bedarf der Zustimmung des Jugendausschusses.

Neuwahlen erfolgen alle zwei Jahre durch die Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des §3 Nummer 26a EStG gewähren.

§ 15

Die Gesamtvorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- | | |
|-----------------------|-------------------------------|
| 1. 1. Vorsitzender | 9. Breitensportwart |
| 2. 2. Vorsitzender | 10. Kampfrichterobmann |
| 3. Schriftführer | 11. Gerätewart |
| 4. Kassenwart | 12. Pressewart |
| 5. Sportlicher Leiter | 13. Protokollführer |
| 6. Schwimmwart | 14. Festausschussvorsitzender |
| 7. Jugendwart | 15. Raumwart |
| 8. Frauenwartin | 16. Ehrenvorsitzender |
| | 17. Triathlonwart |

Alle weiblichen Vorstandsmitglieder führen die Amtsbezeichnungen in jeweils weiblicher Form. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsmacht.

Im übrigen besteht der geschäftsführende Vorstand aus den beiden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Sportlichen Leiter, während die übrigen genannten Vorstandsmitglieder mit zum erweiterten Vorstand gehören.

Innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes und der Gesamtvorstandschaft entscheidet einfache Mehrheit. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, die Gesamtvorstandschaft bei mindestens sieben Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied verfügt nur über eine Stimme, auch wenn es eventuell mehrere Ämter gleichzeitig bekleidet.

Vorstandsmitglieder können mit der Vertretung für einzelne Angelegenheiten betraut werden.

Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft die Vorstandssitzungen ein, leitet die Hauptversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er hat für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und Innehaltung der Satzung zu sorgen, die genehmigten Protokolle sowie die für den Verein wichtigen und verbindlichen Schriftstücke zu unterzeichnen. Er entscheidet bei Stimmgleichheit nach dem 2. Wahlgang. Er legt zu jeder ordentlichen Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres vor.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt innen und außen den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorerwähnten Geschäften.

3. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er hat am Schluss eines jeden Vereinsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der ordentlichen Hauptversammlung zur Vorlesung kommt.
Er hat das Ehrenbuch zu führen und zu verwalten.

4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassenangelegenheit und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden geleistet werden. Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Es sind bei den Kassenrevisionen alle Auslagen durch Belege nachzuweisen. Die Gelder des Vereins sind gesondert zu verwahren und für niemanden zugänglich. Auf Anordnung des 1. Vorsitzenden sind Kassenunterlagen und Bestände den Kassenprüfern zur Einsichtnahme vorzulegen. Die förmlich und rechnerisch ordentliche Kassenprüfung durch die Kassenprüfer hat immer spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen. Der Bericht der Kassenprüfer sowie das Hauptkassenbuch sind zur Einsicht und Gegenzeichnung dem 1. Vorsitzenden in Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen, mindestens 8 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung. Der 1. Vorsitzende bzw. geschäftsführende Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine ordentliche Kassenprüfung durch Kassenprüfer anzuordnen. Ferner hat der Kassenwart jährlich mit dem 1. Vorsitzenden die Mitgliederliste abzustimmen und im Januar eines jeden Jahres eine Mitgliederbestandserhebung an den Badischen Sportbund zu senden. Der Kassenwart führt die Mitgliederliste.
 4. a) Die Kassenprüfer werden alle zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen alle zwei Jahre wechseln. Sie haben die Kassenangelegenheiten zwecks Entlastung durch die ordentliche Hauptversammlung alljährlich zu prüfen. Bei etwaigen auftretenden Unstimmigkeiten oder Unklarheiten müssen die Kassenprüfer sofort dem 1. Vorsitzenden sowie geschäftsführenden Vorstand Bericht

erstatten, damit diese noch vor der ordentlichen Hauptversammlung geklärt und bereinigt werden können. Der Kassenbericht ist der ordentlichen Hauptversammlung durch einen Kassenprüfer vorzutragen.

5. Der sportliche Leiter entscheidet und erledigt sämtliche schwimmtechnischen Sportangelegenheiten innerhalb des Vereins. Er beruft die Schwimmausschusssitzung ein und leitet sie.
6. Der Schwimmwart unterstützt hierbei den sportlichen Leiter und hat sich besonders um die schwimmerische Ausbildung der Jugend zu bemühen und den Nachwuchs zu fördern. Er bearbeitet alle überregionalen Angelegenheiten des Schwimmbetriebs.
7. Der Jugendwart ist in erster Linie Leiter der überfachlichen Jugendarbeit des Vereins. Weiteres regelt die Jugendordnung.
8. Die Frauenwartin ist in erster Linie Vertreterin der weiblichen Schwimmer im Vorstand. Ferner hat sie die Aufgaben, bei der Kinder- und Nichtschwimmerausbildung beratend zur Seite zu stehen und in Zusammenarbeit mit dem sportlichen Leiter und dem Jugendwart Lehrgänge zu organisieren.
9. Der Breitensportwart ist für die Organisation und Ausführung nicht wettkampfmäßig betriebener Veranstaltungen zuständig.
10. Der Kampfrichterobmann ist für alle Kampfrichter des Vereins verantwortlich.
11. Der Gerätewart hat die vereinseigenen Sportgeräte und die schwimmtechnische Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten.
12. Der Pressewart betreibt Öffentlichkeitsarbeit für den Verein.
13. Der Protokollführer hat alle Sitzungen zu protokollieren.

14. Der Festausschussvorsitzende leitet Sitzungen des Festausschusses, der Festveranstaltungen des Vereins organisiert.
15. Der Raumwart vertritt die Schlüsselgewalt und das Hausrecht der Vorstandschaft im Vereinsheim des SSV Huchenfeld im Huchenfelder Haus der Vereine. Er ist verantwortlich für die Raumbelugung und sonstige Belange, die zur Erhaltung und Funktionsfähigkeit des Raumes dienen. Weiteres regelt eine gesonderte Vereinsraumordnung.
16. Ein Ehrenvorsitzender ist Ehrenmitglied und hat vor allem repräsentative Aufgaben innerhalb und außerhalb des Vereins zu erfüllen. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit den Ehrenvorsitzenden zu repräsentativen vereinsvertretenden Aufgaben heranziehen.
17. Der Triathlonwart ist für alle sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten der Triathlongruppe zuständig. Er ist abstimmungspflichtig mit dem Vorstand.

c) Ehrenrat § 17

Der Ehrenrat besteht aus einem Ehrenvorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie sowie zwei Beisitzervertreter werden von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt.

V Satzungsänderungen § 18

Satzungsänderungen können lediglich in einer Hauptversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Änderungen der Jugendordnung können erst nach Anhörung der Jugendvollversammlung beschlossen werden.

VI Auflösung § 19

Die Auflösung des SSV Huchenfeld kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung durchgeführt werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Mitglieder vertreten sind und mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beschließen.

Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist eine neue Hauptversammlung einberufen werden, die mit mindestens 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.

§ 20

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pforzheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung des Schwimmsports zu verwenden hat.

Ehrenordnung

§ 1

Der SSV Huchenfeld kann in Anerkennung besonderer Verdienste im Verein bzw. im Schwimmsport Ehrungen verleihen und aussprechen.

Die Ehrenordnung ist ein Teil der Satzung des SSV Huchenfeld.

§ 2

Folgende Ehrungen können verliehen oder ausgesprochen werden:

1. Silberne Ehrennadel
2. Silberner Ehrenbecher
3. Goldene Ehrennadel
4. Goldener Ehrenbecher
5. Ehrenbrief
6. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

§ 3

Die Silberne Ehrennadel wird verliehen an

- a) durch Gesamtvorstandsbeschluss benannte Mitglieder
- b) jedes Mitglied, das als Mitglied des SSV Huchenfeld
 - Badischer oder Baden-Württembergischer Meister geworden ist oder einen Rekord des Badischen Schwimm-Verbandes geschwommen ist (ohne Jahrgangswertung)
 - bei Deutschen Schüler-, Jugend-, Jahrgangs-, Junioren-, Altersklassen- oder Mannschaftsmeisterschaften die Plätze 2 oder 3 erreicht hat.

Der Silberne Ehrenbecher wird verliehen an

- a) jedes ordentliche Mitglied, das 20 Jahre ununterbrochen dem SSV Huchenfeld angehört hat.
- b) durch Gesamtvorstandsbeschluss benannte Mitglieder, die Inhaber der silbernen Ehrennadel sein müssen.
- c) jedes Mitglied, das als Mitglied des SSV Huchenfeld
 - Süddeutscher Meister geworden ist oder einen Rekord des Süddeutschen Schwimm-Verbandes geschwommen ist.
 - bei Deutschen Schüler-, Jugend-, Jahrgangs-, Junioren-, Altersklassen- oder Mannschaftsmeisterschaften 1. Sieger geworden ist.
 - bei offiziellen Deutschen Meisterschaften des DSV die Plätze 2 oder 3 erreicht hat.
 - an einer Olympiade, Welt- oder Europameisterschaft teilgenommen hat .

§ 5

Die Goldene Ehrennadel wird verliehen an

- a) jedes ordentliche Mitglied, das 25 Jahre ununterbrochen dem SSV Huchenfeld angehört hat.
- b) durch Gesamtvorstandsbeschluss benannte Mitglieder, die Inhaber des silbernen Ehrenbechers sind und mindestens zehn Jahre ununterbrochen dem SSV Huchenfeld angehört haben.
- c) jedes Mitglied, das als Mitglied des SSV Huchenfeld
 - Deutscher Meister geworden ist oder einen Deutschen Rekord des DSV geschwommen ist (ohne Jahrgangswertung).
 - bei einer Olympiade, Welt- oder Europameisterschaft die Plätze 2 oder 3 erreicht hat.

§ 6

Der Goldene Ehrenbecher wird verliehen an

- a) jedes ordentliche Mitglied, das 40 Jahre ununterbrochen dem SSV Huchenfeld angehört hat.
- b) durch Gesamtvorstandsbeschluss benannte Mitglieder, die Inhaber der Goldenen Ehrennadel sind und mindestens 20 Jahre ununterbrochen dem SSV Huchenfeld angehört haben.
- c) jedes Mitglied, das als Mitglied des SSV Huchenfeld Olympiasieger, Weltmeister oder Europameister geworden ist.

§ 7

Der Ehrenbrief wird verliehen an

- a) jedes ordentliche Mitglied, das 50 Jahre ununterbrochen dem SSV Huchenfeld angehört hat.
- b) durch Gesamtvorstandsgeschluss benannte Mitglieder, die Inhaber des Goldenen Ehrenbeckers sind und mindestens 25 Jahre ununterbrochen dem SSV Huchenfeld angehört haben.

Der Ehrenbrief beinhaltet die lebenslängliche Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, stehen aber einem ordentlichen Mitglied gleich.

§ 8

Mitglieder, die mindestens zehn Jahre ununterbrochen dem Verein angehört haben oder Gründungsmitglied sind, können auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Hauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Sie werden mit mindestens 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder lebenslang für dieses Amt gewählt.

Ein Ehrenvorsitzender wird mit seiner Wahl Ehrenmitglied des Vereins.

§ 9

Ehrungen werden gemeinsam durch zwei Vertreter des SSV Huchenfeld, die der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende oder ein Ehrenvorsitzender sein können, ausgesprochen. Die Urkunde hierzu ist von beiden zu unterzeichnen. Jede Ehrung hat in würdiger und feierlicher Form stattzufinden.

§ 10

Das Ehrenbuch, in das die Ehrungen einzutragen sind, hat der Schriftführer zu führen und zu verwalten.

§ 11

Vorschlagsrecht:

Jedes Mitglied kann Vorschläge zu den Ehrungen der Vorstandschaft unterbreiten.

§ 12

Aberkennung:

Auf Vorschlag des Ehrenrates kann die Gesamtvorstandschaft durch Beschluss Ehrungen wieder aberkennen, wenn das geehrte Mitglied rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.

Jugendordnung

§ 1

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des SSV Huchenfeld. Durch sie werden die Belange der Jugend des SSV Huchenfeld geregelt.

§ 2

Mitglieder der SSVH-Jugend sind alle Kinder und Jugendlichen des SSV Huchenfeld bis zum Alter von 18 Jahren sowie alle im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitglieder.

§ 3

Die SSVH-Jugend führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand. Sie ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu gewähren.

§ 4

Die SSVH-Jugend stellt sich folgende Aufgaben:

1. Förderung der persönlichen Entfaltung der Jugendlichen mit Hilfe der im Vereinssport liegenden Möglichkeiten.
2. Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen sportlicher, kultureller und geselliger Art unter Berücksichtigung der Belange der Jugendlichen.
3. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, Eltern und Schule.
4. Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung.

§ 5

Die Organe der SSVH-Jugend sind:

1. Die Jugendvollversammlung (JVV)
2. Der Jugendausschuss (JA)

Jugendvollversammlung

Die JVV ist das oberste Organ der SSVH-Jugend. Sie besteht aus dem JA und allen Mitgliedern der SSVH-Jugend.

§ 7

Aufgaben der JVV sind:

1. Entgegennahme der Berichte des JA.
2. Entlastung des JA.
3. Wahl des Jugendwarts (Mindestalter 16 Jahre). Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung. Falls kein Jugendwart gewählt wird, bestimmt die Hauptversammlung einen Jugendwart. Dieser ist von der JVV zu bestätigen.
4. Wahl des stellvertretenden Jugendwarts, zweier Jugendsprecher, die Jugendliche sein sollten, und des Kinderwarts (diese Ämter müssen nicht besetzt werden).
5. Beratung grundsätzlicher und allgemeiner Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 8

Stimmrecht haben:

1. Die Mitglieder des JA
2. Alle Mitglieder der SSVH-Jugend, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.
3. Für die Wahl des Kinderwarts sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 9

Die JVV findet einmal im Jahr vor der Hauptversammlung statt.

Termin und Tagungsort beschließt der JA, sofern die JVV keine andere Regelung getroffen hat. Eine außerordentliche JVV kann jederzeit vom Jugendwart oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder der SSVH-Jugend diese beantragen. Jede ordnungsgemäß einberufene JVV ist beschlussfähig.

Jede JVV ist vom Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie findet frühestens drei Wochen, spätestens acht Wochen nach der Einberufung statt.

Jede JVV ist zu protokollieren.

§ 10

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die JVV hat das Vorschlagsrecht auf Änderung der Jugendordnung, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten dieses beschließen. Über den Vorschlag hat die Hauptversammlung zu beschließen.

Jugendausschuss

§ 11

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, seinem Stellvertreter, zwei Jugendsprechern, dem Kinderwart und dem Schwimmwart.

Zur Unterstützung können weitere qualifizierte Vereinsmitglieder in den JA berufen werden. Diese besitzen im JA aber kein Stimmrecht.

§ 12

Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SSV Huchenfeld und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der JVV.

Der JA sollte mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Den Vorsitz im JA führt der Jugendwart; er vertritt die SSVH-Jugend nach innen und außen. Jede Sitzung des JA ist zu protokollieren.

§ 13

Der JA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (darunter muss der Jugendwart oder sein Stellvertreter sein). Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit.

§ 14

Änderungen der Jugendordnung können von der Hauptversammlung nur nach Anhörung der JVV beschlossen werden.

§ 15

Die Jugendordnung wurde von der Hauptversammlung des SSV Huchenfeld am 20.03.87 beschlossen.

Pforzheim-Huchenfeld, den 20. März 2009

Diese Satzung ist im 05.11.2009 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim eingetragen worden.